

# **BL\_GERICHTE 460 19 77 vom 14. Januar 2020**

BL Gerichte, 2020-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_19\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_19_77)

FR: BL\_GERICHTE 460 19 77 du 14 janvier 2020

IT: BL\_GERICHTE 460 19 77 del 14 gennaio 2020

## **Regeste**

Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Führerausweises etc

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Mit der Berufung können gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Das Berufungsgericht kann das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden. Danach muss beim Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung eingereicht werden (Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO). Die Anschlussberufung ist sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung der Berufungserklärung der Gegenpartei bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 401 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 399 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Person ein Rechtsmittel ergreifen. Art. 382 Abs. 1 StPO regelt sodann die Legitimation der übrigen Parteien. Demnach ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, zur Berufung legitimiert.

### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft beantragt - wie bereits vor Strafgericht - auch mit ihrer Anschlussberufung, dass der Beschuldigte für die Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen wird. Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen für eine fakultative Landesverweisung gegeben. Die Interessenabwägung müsse - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - zugunsten der öffentlichen Sicherheit ausfallen, zumal der Beschuldigte sozialgefährlich sei und ihm eine grosse Rechtsfeindlichkeit und negative Kriminalprognose attestiert werden müsse. Wie nicht nur aus dem Strafregisterauszug, sondern auch aus den Akten des Amtes für Migration und Bürgerrecht hervorgehe, sei der Beschuldigte während seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz unzählige Male strafrechtlich in Erscheinung getreten. Seit dem Jahre 1997 bis heute habe es zahlreiche Verurteilungen wegen diverser Delikte gegeben. Immer wieder hätten sich die Strafverfolgungsbehörden mit ihm befassen müssen. Er sei offensichtlich nicht gewillt und fähig, sich den Gepflogenheiten in der Schweiz anzupassen und die hiesigen Gesetze

einzuhalten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sei auch nicht davon auszugehen, dass er sich in Zukunft wohl verhalten werde. Daran vermöge auch eine unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 17 Monaten nichts zu ändern. Dass im Falle einer Landesverweisung der Kontakt zu seiner Familie und seinen Angehörigen erschwert sei und die Wiedereingliederung im Heimatland auch nicht einfach wäre, treffe zwar sicherlich zu. Auf seine Familie habe der Beschuldigte jedoch während seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz bislang angesichts seines Verhaltens, das eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstelle, auch keine Rücksicht genommen. Zu seinem Heimatland und insbesondere zum K. \_\_\_\_ pflege der Beschuldigte sodann nach wie vor Beziehungen. Insgesamt überwiege das öffentliche Interesse an der Anordnung einer fakultativen Landesverweisung das persönliche Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz, zumal er trotz seines langen Aufenthaltes hier wenig integriert und verwurzelt sei.

### **E. 1.2**

Der Beschuldigte wendet demgegenüber ein, seine Straffälligkeit sei überwiegend wegen Irrtümern erfolgt, weshalb der Vorwurf der Rechtsfeindlichkeit nicht berechtigt sei. Dies gelte auch für die Annahme einer Sozialgefährlichkeit. Im Übrigen weist der Beschuldigte darauf hin, dass er angesichts der Beschlagnahme seines Fahrzeuges nun auch gar keine entsprechenden Straftaten mehr begehen könne. Es sei daher - wie bereits im erstinstanzlichen Urteil - von einer positiven Prognose auszugehen und eine Landesverweisung daher nicht erforderlich, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

### **E. 1.3**

Im vorliegenden Fall ging die Vorinstanz davon aus, dass die zu beurteilenden Vergehen zusammenhängen. Der Beschuldigte sei nicht berechtigt, ein Motorfahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Dennoch habe er dieses Verbot mehrfach missachtet. Die Urkundendelikte würden ebenfalls damit im Zusammenhang stehen, weil er so versucht habe, sich die Anerkennung einer Fahrerlaubnis zu erschleichen. Da der Beschuldigte insgesamt sechsmal unberechtigterweise ein Motorfahrzeug geführt habe, könne nicht von blossen Einzelfällen gesprochen werden. Bei zwei dieser Fahrten sei er zudem stark alkoholisiert gewesen. Den Grenzwert zwischen Übertretungs- und Vergehenstatbestand habe er mit Messwerten von 1.51 Gewichtspromille und 0.94 mg Alkohol pro Liter Atemluft in beiden Fällen sehr deutlich überschritten. Die zweifache gleichzeitige Erfüllung der Tatbestände von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG und Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sei Ausdruck besonderer Verantwortungslosigkeit. Das objektive Ausmass des Handlungsunwerts und der Gefährlichkeit seines Handelns sei dementsprechend gross. Dies falle in mittlerem Masse zu Lasten des Beschuldigten ins Gewicht. Mit Bezug auf die subjektiven Tatkomponenten hielt die Vorinstanz weiter fest, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt habe. Seine Entscheidungsfreiheit sei uneingeschränkt gewesen. Es habe also keine nachvollziehbaren Sachzwänge gegeben, weil der Beschuldigte die in Frage stehenden Fahrten etwa aus beruflichen Gründen hätte machen müssen. Sein Motiv habe ganz offensichtlich darin bestanden, dass er sich das Autofahren nicht habe verbieten lassen wollen. Dies sei Ausdruck von totaler Geringschätzung von Regeln, die der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer dienen. Diese Umstände würden wiederum in mittlerem Masse zu Lasten des Beschuldigten ins Gewicht fallen. Insgesamt sei also das Verschulden angesichts des Strafrahmens für die zu sanktionierenden Vergehen sowie der besagten Tatkomponenten und vor Einbezug der Täterkomponenten als «gegen mittelschwer»

einzustufen. Die Höhe der Gesamtstrafe sei daher auf 14 Monate festzulegen (vgl. Strafgerichtsurteil S. 17).

#### **E. 1.4**

Grundsätzlich ist bei Tatmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB - wie oben dargelegt - zunächst für die schwerste Straftat eine dem konkreten Tatverschulden entsprechende Einsatzstrafe zu bestimmen und diese sodann aufgrund der weiteren Taten angemessen zu erhöhen. Die so ermittelte Gesamtstrafe ist schliesslich wegen allfälliger Täterkomponenten, die sich auf alle begangenen Delikte gleichmässig auswirken, anzupassen. Sind nun aber die zu beurteilenden Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sich diese nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen lassen, dann darf ausnahmsweise auf die Festlegung einer Einsatzstrafe verzichtet und direkt eine Gesamtstrafe für alle Delikte bestimmt werden. Eine derartige Konstellation liegt dann vor, wenn nicht mehrere, unabhängig voneinander begangene und unterschiedlich schwerwiegende Straftaten zu beurteilen sind, sondern entweder eine einzige Handlung, mit der mehrere Straftatbestände erfüllt werden, wie z.B. bei einem einzelnen Verkehrsunfall, oder aber zeitlich und sachlich wirklich eng zusammenhängende Straftaten (vgl. BGer 6B\_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4).

#### **E. 1.5**

Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Kantonsgerichts in casu nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall sind insgesamt 17 Straftaten zu beurteilen. Das erste zur Diskussion stehende Delikt, nämlich die Fälschung von Ausweisen, datiert vom 25. Februar 2016 (vgl. Ziff. 2 der Anklageschrift). Der letzte strafrechtlich relevante Vorfall, bei dem sich der Beschuldigte des Führens eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand (Angetrunkenheit), des Führens eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises, der Hinderung einer Amtshandlung (vgl. Ziff. 17 der Anklageschrift) sowie des Fälschens von Ausweisen (vgl. Ziff. 18 der Anklageschrift) schuldig machte, ereignete sich am 2. Mai 2017. Dazwischen beging der Beschuldigte verschiedene weitere Delikte, die weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht direkt und eng miteinander zusammenhängen. Die Strafzumessung der Vorinstanz ist daher nicht exakt nach den dafür geltenden Regeln erfolgt. Trotz dieser Feststellung besteht - wie sich anhand der nachfolgend neu durchzuführenden Strafzumessung zeigen wird - kein Anlass für eine Beanstandung der erstinstanzlich ausgefallten Freiheitsstrafe.

#### **E. 2**

Der Vertreter des Beschuldigten stellt in seiner Honorarnote vom 10. Januar 2020 für seine Bemühungen im Berufungsverfahren, ohne die Teilnahme an der Hauptverhandlung, insgesamt Fr. 8'950.-- in Rechnung. Darin sind nebst seinen eigenen Bemühungen auch diverse Aufwendungen von drei verschiedenen Praktikanten (TM, MT und MvR) enthalten. Für deren Arbeit macht er - anders als noch im erstinstanzlichen Verfahren - richtigerweise einen Stundenansatz von Fr. 100.-- geltend. In Anbetracht, dass der amtliche Verteidiger den Beschuldigten bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertreten hat und daher davon ausgegangen werden kann, dass er die Akten kennt und sich bereits einmal mit den im Raum stehenden Fragen auseinandergesetzt hat, erscheint die Honorarrechnung für eine Vertretung im zweitinstanzlichen Verfahren insgesamt als sehr hoch. Sie ist deshalb nachfolgend einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Bei der genauen Durchsicht der Honorarnote vom 10. Januar 2020 zeigt sich zunächst, dass es in etwa 40 Positionen um den

telefonischen oder schriftlichen Verkehr mit dem Klienten resp. dessen Familie geht (diverse Telefonate, Schreiben oder Mails), dass für die Ausarbeitung der Rechtsschriften inkl. Aktenstudium (Berufungserklärung, Berufungsbegründung und Anschlussberufungsantwort) ca. 43 Stunden und für die konkrete Vorbereitung der Hauptverhandlung inkl. Besprechung mit dem Klienten nochmals 6.5 Stunden in Rechnung gestellt werden. Der hier betriebene Aufwand ist - wie bereits erwähnt - sehr hoch. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diverse Bemühungen von den Praktikanten erbracht worden sind, denen grundsätzlich mehr Zeit zugestanden werden darf, zumal diese Aufwendungen ja auch zum tieferen Ansatz verrechnet werden. Ausserdem ist davon auszugehen, dass es sich beim Beschuldigten um eine umständliche, fordernde und geschwätzige Person handelt, die von vornherein viel Zeit in Anspruch nimmt. In der Honorarrechnung sind sodann einige Positionen aufgeführt, die im Rahmen der amtlichen Verteidigung nicht zu entschädigen sind, nämlich Aufwendungen, die in keinem offensichtlich direkten Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen und Bemühungen, die auf eine Mehrfachbefassung hindeuten. Nach Auffassung des Kantonsgerichts fallen folgende Positionen darunter: • 28.03.19: Telefon mit E.\_\_\_\_ 15 Min. 50.-- • 04.04.19: Telefon von Tochter 20 Min. 66.70 • 02.04.19: Urteil, Aktenstudium durch TM 40 Min. 66.70 • 02.04.19: Instruktion von TM durch UG 15 Min. 50.-- • 08.05.19: Besprechung mit TM 30 Min. 100.-- • 12.07.19: Rechtliche Abklärungen durch MT 20 Min. 33.30 • 15.08.19: Entwurf Schreiben von Kinder des Klienten an Gericht 30 Min. 50.-- • 15.08.19: Aktenstudium durch MvR 1 Std. 30 Min. 150.-- • 21.08.19: Instruktion MR 05 Min. 16.70 • 21.08.19: Telefon an Tochter 05 Min. 8.30 • 21.08.19: Mail an Tochter 15 Min. 25.-- • 26.08.19 Aktenstudium durch MvR 1 Std. 15 Min. 125.-- • 03.09.19: Mail an Tochter 15 Min. 25.-- • 10.09.19: Mail an F.\_\_\_\_ 15 Min. 25.-- • 16.09.19: Telefon an G.\_\_\_\_ (Tochter) 25 Min. 41.70 • 16.09.19: Besprechung mit MR 15 Min. 50.-- • 17.09.19: Mail an G.\_\_\_\_ 10 Min. 16.70 • 25.09.19: Mail an G.\_\_\_\_ (Tochter) 05 Min. 8.30 Insgesamt belaufen sich die nicht zu entschädigenden Bemühungen auf total Fr. 908.40. Das geltend gemachte Honorar von Fr. 8'950.-- ist somit um Fr. 908.40 auf Fr. 8'041.60 zu kürzen. Mit dem Aufwand von 5.5 Stunden resp. Fr. 1'100.-- für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ergibt sich somit eine Gesamtentschädigung von Fr. 9'141.60, zuzüglich Auslagen von Fr. 129.50 und Mehrwertsteuer auf Fr. 9'271.10 von Fr. 713.90, total Fr. 9'985.--, die dem Vertreter des Beschuldigten als Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren zulasten des Staates auszurichten ist. A.\_\_\_\_ wird schliesslich gestützt auf Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO verpflichtet, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von 80% an den Kanton zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

## **E. 2.1**

Die fakultative Landesverweisung ist in Art. 66a bis StGB geregelt. Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht einen Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB (obligatorische Landesverweisung) erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59-61 StGB oder 64 StGB angeordnet wird. Aus der systematischen Einordnung von Art. 66a ff. StGB bei den Massnahmen, aber auch daraus, dass der Landesverweisung eine Sicherungsfunktion zugeschrieben wird, lässt sich ableiten, dass die Landesverweisung den allgemeinen Prinzipien über das Massnahmenrecht untersteht. Das Massnahmenrecht - unter Einschluss der «anderen» Massnahmen - unterliegt insgesamt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Daraus ergibt sich, dass jede Massnahme zur

Erreichung ihres Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Gerade die Frage nach der Erforderlichkeit stellt sich in jedem Fall, wenn eine fakultative Landesverweisung nach Art. 66a bis StGB ausgesprochen werden soll. Im Gegensatz zu Strafen, die schuldangemessen zu sein haben, beziehen sich Massnahmen weder vom Grundsatz her noch in Bezug auf ihr Ausmass auf eine irgendwie geartete Schuld des Täters. Während sich Strafen vornehmlich auf eine Tat beziehen, erfolgt bei Massnahmen hauptsächlich eine Orientierung an der Person des Täters und dessen Sozialgefährlichkeit (vgl. dazu KGE vom 25. Juli 2017, 460 17 66, E. 4.3 ). Da die Landesverweisung keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, sind bei der Prüfung einer Landesverweisung, in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausländerrecht, nicht nur die Art der Tatbegehung, die kriminelle Energie, der Zeitablauf seit der Tatbegehung und das seitherigen Verhalten des Beschuldigten, sondern auch die Vorstrafen, die Zukunftsprognose, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Integrationsgrad, die beruflichen Perspektiven, die familiäre und soziale Bindung zur Schweiz sowie die Möglichkeit der Wiedereingliederung des Beschuldigten im Herkunftsland zu berücksichtigen (KGE vom 25. Juli 2017, E. 4.4). Die Abwägung der hier relevanten Interessen, also das öffentliche Interesse an der Wegweisung gegenüber dem privaten Interesse des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz kann je nach Gewichtung dieser Interessen zu verschiedenen Resultaten führen.

## **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall geht das Kantonsgericht mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten die öffentliche Ordnung wiederholt gestört hat und ihm zweifellos eine gewisse Sozialgefährlichkeit und Rechtsfeindlichkeit zu attestieren ist. In diesem Zusammenhang muss indessen darauf hingewiesen werden, dass die letzte Verurteilung wegen wirklich gravierender Delikte, nämlich wegen versuchter Vergewaltigung und räuberischen Diebstahls, aus dem Jahr 2011 stammt. Seit Inkrafttreten der Bestimmungen über die Landesverweisung, also seit Oktober 2016, ist durch das rechtsfeindliche Verhalten des Beschuldigten wenigstens niemand zu Schaden gekommen. Zu seinen Gunsten fällt sodann stark ins Gewicht, dass der Beschuldigte seit 1994 in der Schweiz lebt. Diese lange Anwesenheitsdauer spricht gegen die Anordnung einer Landesverweisung (vgl. BGer 6B\_209/2018 vom 23. November 2018 E. 3 = Pra 108 (2019) Nr. 70). Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass seine Kinder, die mehrheitlich in der Schweiz geboren wurden, auch hier leben, offensichtlich in regelmässigem Kontakt zum Beschuldigten stehen und ihn unterstützen. Er hat damit in sozialer, familiärer Hinsicht eine starke Bindung zur Schweiz. Angesichts dieser Umstände gelangt das Kantonsgericht zum Schluss, dass dem Beschuldigten, im Sinne einer letzten Chance der weitere Verbleib in der Schweiz zu ermöglichen und deshalb auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten ist. Das Kantonsgericht weist jedoch auch klar darauf hin, dass es sich hier um einen Grenzfall handelt. Es bleibt zu hoffen, dass der Beschuldigte die ihm gewährte Chance nutzt und sich in Zukunft an die hiesigen Regeln halten wird. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist somit abzuweisen. IV. Die Rügen des Beschuldigten betreffend die erstinstanzlichen Kosten 1. Der Beschuldigte rügt mit Bezug auf die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, dass darin auch die Kosten für die Lagerung des Opel Omega und des Renault Espace enthalten und ihm auferlegt worden seien, obwohl diese beiden Fahrzeuge unbestrittenermassen anderen Personen gehören würden und die Beschlagnahme derselben nicht erforderlich gewesen wäre. Diese

Kostenaufgabe sei deshalb ungerechtfertigt und stossend. Der Beschuldigte beanstandet sodann weiter, dass er sämtliche Verfahrenskosten zu tragen habe, obwohl er in einigen Anklagepunkten, insbesondere in Ziff. 15 der Anklageschrift, freigesprochen worden sei.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz legte in ihrem Urteil unter dem Titel «Täterkomponenten» zunächst die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ausführlich dar und kam zum Schluss, dass diese neutral zu bewerten seien. Sie erwähnte sodann die Vorstrafen, nämlich einerseits das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 18. Oktober 2011, mit dem der Beschuldigte wegen versuchter Vergewaltigung, Nötigung, Drohung, räuberischen Diebstahls, geringfügigen Diebstahls, grober Verletzung der Verkehrsregeln, Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand, Führens eines Motorfahrzeuges in nicht betriebssicherem Zustand sowie Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis zu einer teilbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 3 Jahren, davon 18 Monate unbedingt, und zu einer Busse von Fr. 400.-- verurteilt worden war, und andererseits der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. März 2016, mit welchem der Beschuldigte wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Aberkennung des Führerausweises, Fahrens in angetrunkenem Zustand, mehrfacher (einfacher) Verletzung von Verkehrsregeln sowie Übertretung der Verkehrszulassungsverordnung zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, bei einer Probezeit von drei Jahren, sowie zu einer Busse Fr. 1'200.-- verurteilt worden war. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass der Beschuldigte also einschlägig vorbestraft sei und zudem nicht nur während der im Strafbefehl vom 29. März 2016 festgelegten Probezeit, sondern auch während des laufenden Verfahrens mehrfach delinquent habe. Obwohl der Beschuldigte immer wieder auf seine fehlende Fahrberechtigung hingewiesen worden sei, habe ihn dies trotzdem nicht davon abgehalten, erneut Motorfahrzeuge zu führen und sich ahnungslos zu geben. Diese Umstände würden insgesamt für eine grosse Rechtsfeindlichkeit sprechen und stark zu seinen Lasten ins Gewicht fallen. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten bewertete die Vorinstanz als neutral. Seine Aussagen in den Fällen von Ziff. 14 und 16 der Anklageschrift hätten zwar wesentlich zu seiner Verurteilung beigetragen. Allerdings bestreite er hartnäckig andere, wesentliche Teile der Tatvorwürfe, die sich als zutreffend erwiesen hätten, insbesondere in Bezug auf sein Wissen um seine fehlende Fahrberechtigung und die Fälschung von Ausweisen. Er habe sodann keine Reue oder Einsicht gezeigt. Insgesamt sei die Gesamtstrafe von 14 Monaten daher wegen der Täterkomponenten um 3 Monate auf 17 Monate zu erhöhen (vgl. Strafgerichtsurteil S. 17 ff.).

### **E. 2.4**

Das Kantonsgericht erachtet diese Erwägungen als zutreffend. Der Einwand der Verteidigung, wonach der Beschuldigte jetzt verstanden habe, dass er nicht fahren dürfe und seine Fehler bereue, ist vollkommen ungläubhaft und fadenscheinig. Wenn dem wirklich so wäre, hätte der Beschuldigte nämlich anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ohne weiteres die Gelegenheit gehabt, die Verantwortung für das eine oder andere Fehlverhalten zu übernehmen, statt - wie namentlich im Zusammenhang mit den gefälschten Ausweisen - immer wieder neue Geschichten und Erklärungen dafür vorzubringen (vgl. Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung, S. 5 ff.) oder sich mit dem Hinweis, «er habe es nicht gewusst oder nicht gemerkt», herauszureden (vgl. Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung, S. 5 a.E. und S. 7 Mitte). Das

Berufungsgericht kommt daher - wie die Vorinstanz - zum Schluss, dass die zuvor auf 19 Monate festgelegte Gesamtstrafe aufgrund der Täterkomponenten ebenfalls um 3 Monate zu erhöhen ist. Die im Rahmen des zweitinstanzlichen Verfahrens als angemessen betrachtete Freiheitsstrafe liegt somit klar über der beanstandeten erstinstanzlichen Strafe von total 17 Monaten. Da nun aber die erstinstanzlich ausgefallte Sanktion aufgrund des Verbots der «reformatio in peius» nicht zu Lasten des Beschuldigten verschärft werden darf, bleibt es bei der Freiheitsstrafe von 17 Monaten.

3.1 Der Beschuldigte rügt im Weiteren seine Verurteilung zu einer unbedingten Strafe. Die Vorinstanz wies in ihrem Urteil darauf hin, dass der Beschuldigte die Vergehen gemäss Ziff. 2, 4, 5 und 6 der Anklageschrift innerhalb von fünf Jahren begangen habe, nachdem er mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 18. Oktober 2011 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sei. Für die Gewährung des bedingten Vollzugs müssten somit nach Art. 42 Abs. 2 StGB besonders günstige Umstände vorliegen. Aufgrund der mehrfachen einschlägigen Vorstrafen und der Delinquenz während des laufenden Verfahrens könne dem Beschuldigten nur eine ausgesprochen negative Prognose gestellt werden. Angesichts der Hartnäckigkeit, mit welcher er seine Delinquenz immer wieder fortgesetzt habe, vermöge auch eine allfällige Warnungswirkung durch den Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe vom 29. März 2016 nichts daran zu ändern. Eine solche Warnungswirkung wäre im Übrigen in Anbetracht der eher tiefen Strafhöhe dieser Vorstrafe nur gering. Der bedingte Strafvollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe könne daher nicht gewährt werden (vgl. Strafgerichtsurteil S. 19).

3.2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB nur dann zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Liegt ein Rückfall im Sinne dieser Bestimmung vor, gilt die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose also nicht. Vielmehr ist die frühere Verurteilung zunächst ein Indiz für die Befürchtung, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur dann in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neue Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder wenn sich die Lebensumstände des Täters besonders positiv verändert haben (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3).

3.3 Keine dieser Voraussetzungen ist in casu erfüllt. Zum einen wurde der Beschuldigte mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 18. Oktober 2011, d.h. der hier relevanten Vorstrafe, wegen versuchter Vergewaltigung, Nötigung, Drohung, räuberischen Diebstahls, geringfügigen Diebstahls, grober Verletzung der Verkehrsregeln, Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand, Führens eines Motorfahrzeuges in nicht betriebssicherem Zustand sowie Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis schuldig gesprochen. Es ging also analog zum vorliegenden Fall nebst anderen Straftaten auch um Strassenverkehrsdelikte. Zum anderen kann im vorliegenden Fall keine Rede von einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters sein. Der Beschuldigte geht keiner Arbeit nach und es ist auch nicht klar, wie er seinen Lebensunterhalt mit einer kleinen SUVA-Rente überhaupt finanzieren kann. Ausserdem ist der Beschuldigte schon wieder straffällig geworden. Aus dem neusten Strafregisterauszug ergibt sich nämlich, dass zwei neue Strafurteile gegen ihn ergangen sind. So ist der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt am 28. November 2018

wegen rechtswidriger Einreise zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.--, bei einer Probezeit von 4 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 100.--, verurteilt worden. Am 6. Februar 2019 hat die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt dem Beschuldigten sodann wiederum eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.--, diesmal bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie eine Busse von Fr. 500.-- wegen Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis auferlegt. Wie die Vorinstanz also zutreffend dargelegt hat, kann dem Beschuldigten definitiv keine besonders günstige Prognose gestellt werden. An dieser Stelle ist sodann anzufügen, dass die Argumentation des Beschuldigten, wonach er ja gar keine Straftaten mehr begehen könne, weil sein Auto beschlagnahmt worden sei, fehlerhaft ist. Wie zuvor dargelegt, reicht es also nicht aus, dass keine aktuelle Gefahr erneuter Delinquenz vorliegt. Verlangt werden vielmehr besonders günstige Verhältnisse, eine Voraussetzung, die in casu eindeutig nicht erfüllt ist. Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe kann daher nicht bewilligt werden. Der Beschuldigte ist somit wegen mehrfacher Fälschung von Ausweisen, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges in qualifiziert fahrunfähigem Zustand, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Führerausweises, Hinderung einer Amtshandlung sowie mehrfacher einfacher Verletzung von Verkehrsregeln zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 17 Monaten zu verurteilen. 3.4 Der Beschuldigte beanstandet im Weiteren, dass die Vorstrafe im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. März 2016 vollziehbar erklärt worden ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe. Wie im erstinstanzlichen Urteil bereits richtig ausgeführt wird, liegt in casu genau diese Konstellation vor. Es kann daher sowohl mit Bezug auf den Widerruf der Vorstrafe als auch hinsichtlich der Geldstrafe, die aufgrund des Schuldspruchs wegen Hinderung einer Amtshandlung auszufällen ist, vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Strafgerichtsurteil S. 19 f.). 3.5 Zu guter Letzt ist auch die Busse, die von der Vorinstanz wegen den Geschwindigkeitsübertretungen in Ziff. 6 (rechtlich relevante Überschreitung um 11 km/h innerorts) und in Ziff. 16 der Anklageschrift (rechtlich relevante Überschreitung um 5 km/h innerorts) sowie wegen Parkierens in der blauen Zone ohne Anbringen der Parkscheibe in Ziff. 14 der Anklageschrift auf Fr. 300.-- festgelegt wurde, nicht zu beanstanden und diesbezüglich auf die erstinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (vgl. Strafgerichtsurteil S. 20). III. Die Rüge der Staatsanwaltschaft betreffend die Landesverweisung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.